

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Fintel“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lauenbrück. In Fintel ist eine Außenstelle der Samtmeindeverwaltung eingerichtet
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sind die Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

### **§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im silbernen Schild zwei blaue Wellenbalken mit fünf grünen Kreisen, drei zwischen den Wellenbalken und zwei darunter gesetzt.
- (2) Als Siegel führt die Samtgemeinde das Wappen mit der Umschrift „Samtgemeinde Fintel Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde ist weiß mit dem Samtgemeindewappen in der Mitte.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Samtgemeinde erfüllt neben den durch § 98 NKomVG bestimmten Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden:

1. Bau des der Straßenentwässerung dienenden Kanals, sobald ein Niederschlagswasserkanal gebaut wird, der dazu bestimmt ist, sowohl das Oberflächenwasser der Straße als auch das Oberflächenwasser der Anliegergrundstücke aufzunehmen,
2. Förderung des Fremdenverkehrs,

3. Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
4. Bearbeitung von Sondernutzungen i. S. des Nds. Straßengesetzes.
5. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und
6. Förderung der Breitbandversorgung

#### **§ 4**

##### **Samtgemeinderat und Ratsvorsitzender**

(1) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Ratsvorsitzender“. Er wird durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über

- Rechtsgeschäfte nach § 58 I Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
- Verträge im Sinne von § 58 I Nr. 20 NKomVG, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000€ nicht übersteigt.

(3) Unter die vom Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 I Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

#### **§ 5**

##### **Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

#### **§ 6**

##### **Einwohnerversammlungen**

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen entsprechend § 85 V NKomVG für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und

Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gemäß § 8 öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen nach §§ 11 VI NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde, sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel.

Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht, sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Frontseite vor dem Rathaus der Samtgemeinde in Lauenbrück.

(6) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde veröffentlicht, sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel.

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Der Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde befindet sich außen vor dem Haupteingang des Rathauses, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 9 Hybride/digitale Sitzungen des Samtgemeinderates**

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses finden grundsätzlich in Präsenz im Ratssaal der Samtgemeinde Fintel statt. Bei Verhinderung einzelner Gremienmitglieder ist zunächst die in der konstituierenden Ratssitzung festgelegte Vertretung zu informieren, welche ebenfalls grundsätzlich in Präsenz teilnehmen soll.

(2) Öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses dürfen im Einzelfalle an anderen Orten als dem Ratssaal oder unter Zuschaltung durch Videokonferenztechnik nach Maßgabe des § 64 NKomVG durchgeführt werden.

Das hierfür zu nutzende Programm wird seitens der Samtgemeindeverwaltung vorgegeben und die Zugangsdaten / Einladungslinks fristgerecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit der Einladung zur Sitzung, spätestens jedoch 24 Std. vor Sitzungsbeginn allen Mitgliedern der Vertretung sowie den jeweils beratenden Mitgliedern per E-Mail oder das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Teilnahme per Videokonferenztechnik an einer nicht-öffentlichen Sitzung ist zudem die schriftliche Zusicherung des jeweiligen Ratsmitgliedes an die Samtgemeindeverwaltung erforderlich, dass Zugangsdaten weder an jedwede Dritte weitergegeben, noch die Teilnahme unbefugter Dritter am Endgerät des nicht präsent teilnehmenden Mitgliedes ermöglicht ist. Die besonderen Regelungen des § 64 Abs. 3 und 6 NKomVG sind hierbei zu beachten.

(3) Die Durchführung einer Anhörung nach § 62 NKomVG über Videokonferenztechnik ist unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG möglich.

### **§10**

#### **Bezeichnungen in gendergerechter Form**

(1) Unsere Gesellschaft sollte einen respektvollen Umgang miteinander pflegen. Respekt lässt sich auch über Sprache zeigen, indem nicht nur das generische Maskulinum verwendet wird, bei dem andere Geschlechter unerwähnt bleiben oder mitgemeint sind, sondern alle angesprochen werden.

Auch Schriftstücke der Samtgemeinde Fintel, insbesondere Rechtsvorschriften, sind gendergerecht zu verfassen, um den Anforderungen aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz zu genügen. Hierbei ist auch eine positive Geschlechtsbezeichnung jenseits von „männlich“ und „weiblich“ für nicht-binäre Menschen zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl besteht gerade für Gesetzestexte die Notwendigkeit eindeutiger Formulierungen.

(2) Folgende Vorgabe erfolgt daher für Schriftstücke der Samtgemeinde Fintel:

Geht es in dem Satz, den man gerade schreiben möchte, gar nicht um konkrete Personen, geschweige denn um deren Geschlecht, sollen geschlechtsneutrale Formulierungen. Oberbegriffe, Synonyme, Umschreibungen, Partizipien gewählt werden. So können z.B. Tätigkeiten statt Personen beschrieben werden.

Wie Bsp. *Steuerzahler*:

wer Steuern zahlt – alle, die Steuern zahlen – wer mit der Steuerzahlung den Staat finanziert – die Pflicht zum Steuerzahlen – beim Steuerzahlen usw.

Anreden konkreter Personen sollen wie folgt vorgenommen werden, soweit sich die Nutzung von *Herr* oder *Frau* aus vorgenannten Gründen verbietet:

„*Guten Tag, Vorname Nachname*“

Soweit der Vorname unbekannt ist, kann „*Guten Tag*“ genügen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 29.05.2013 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Lauenbrück, den 30.06.2022

**Samtgemeinde Fintel**

gez. Maier  
Samtgemeindebürgermeister